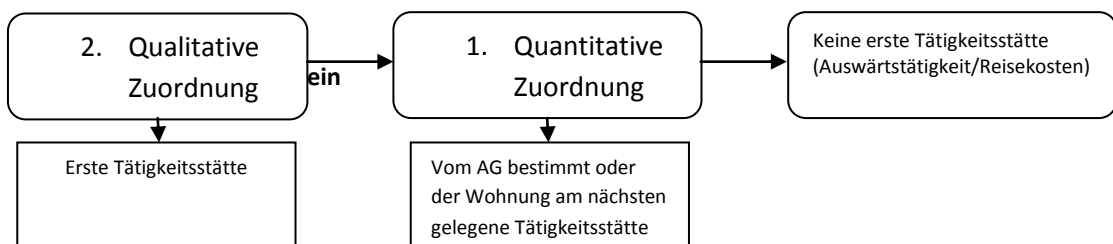


## Überblick über Regelungen zur 1. Tätigkeitsstätte

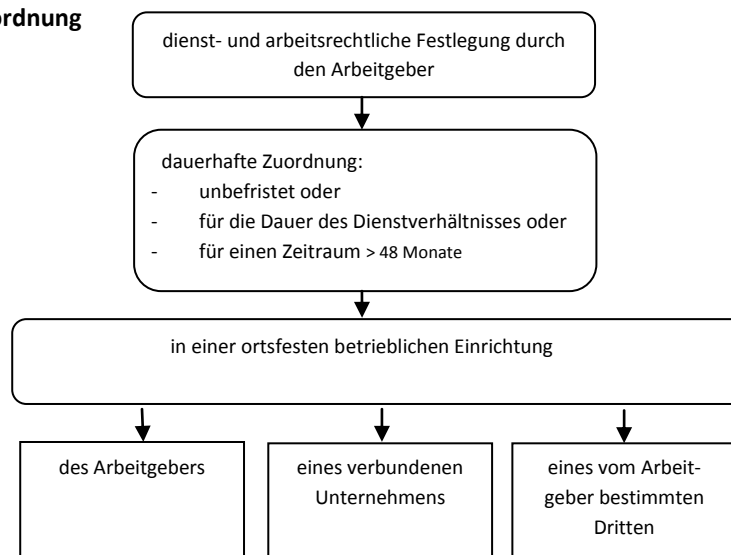
Auch nach dem neuen Reisekostenrecht ab VZ 2014 ist für die steuerliche Geltendmachung von Reisekosten das Vorliegen einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit zwingend Voraussetzung. Diese liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte tätig wird.

- **Fahrtkosten:** Die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte in § 9 Abs. 4 EStG ersetzt den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte und ist damit ausschlaggebend für die Entscheidung, ob Reisekosten berücksichtigt werden können. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann weiterhin nur der beschränkte Werbungskostenabzug in Form der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für alle Fahrten zu anderen bzw. weiteren Tätigkeitsstätten die tatsächlichen Aufwendungen oder pauschale Kilometersätze nach dem Bundesreisekostengesetz angesetzt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG). Vorrangig soll die Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber gelten.
- **Zuordnung „erste Tätigkeitsstätte“:** Erste Tätigkeitsstätte ist eine ortsfeste betriebliche Einrichtung, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist (§ 9 (4) Satz 1 EStG). Der Arbeitnehmer kann je Dienstverhältnis höchstens eine „erste Tätigkeitsstätte“ haben. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand dienst- oder arbeitsrechtlicher Festlegungen.

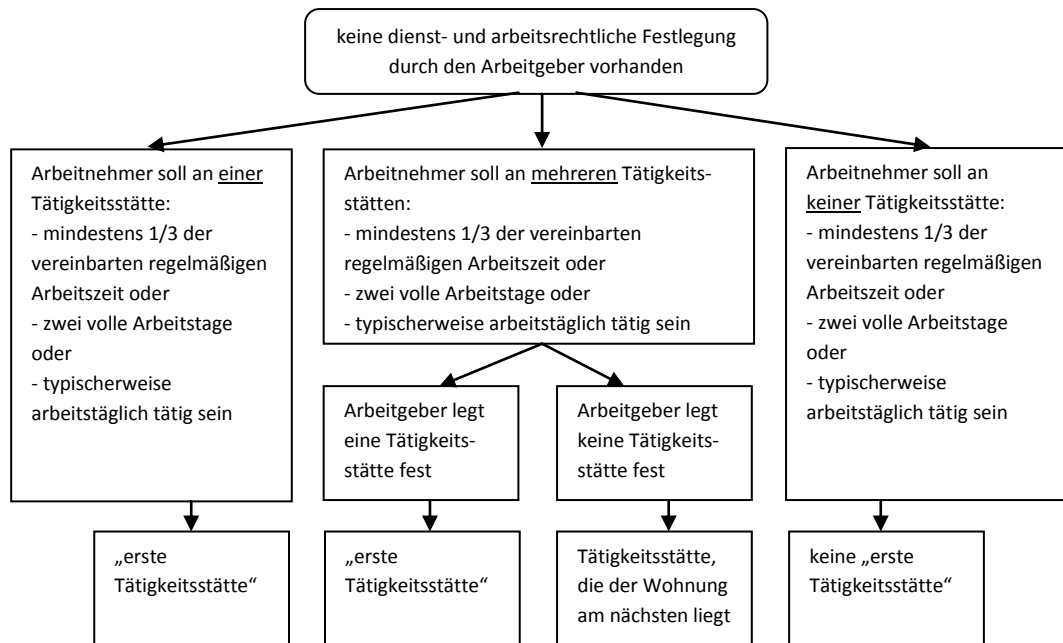
### Prüfschritte:



### 1. Qualitative Zuordnung



## 2. Quantitative Zuordnung (wenn nicht qualitativ eindeutig bestimmbar)



### Konsequenzen:

#### **Beispiel**

Der in Berlin-Pankow wohnende Filialleiter Udo L. hat zum 1. Januar des Veranlagungszeitraumes (VZ) eine neue Arbeitsstelle aufgenommen. Udo L. ist an drei Arbeitstagen/pro Woche in einer Filiale seines Arbeitgebers in Eberswalde (Brandenburg) und an zwei Arbeitstagen/pro Woche in einer Filiale seines Arbeitgebers in Berlin-Mitte tätig.

Udo L. fährt mit eigenem Pkw im Veranlagungszeitraum an 140 Tagen von zu Hause aus nach Eberswalde (60 km Entfernung) und an 90 Tagen von zu Hause aus nach Berlin-Mitte (3 km Entfernung).

**Variante 1:** Der Arbeitgeber ordnet Udo L. als Dienstort im Arbeitsvertrag der Betriebsstätte in Berlin-Mitte zu.

Konsequenz: Die erste Tätigkeitsstätte liegt in Berlin-Mitte. Die Fahrten nach Eberswalde sind im Umkehrschluss nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts ansetzbar.

**Fahrten Wohnung nach Berlin-Mitte:** Entfernungspauschale  $0,30 \text{ €} \times 3 \text{ km} \times 90 \text{ T.} = 81,00 \text{ €}$

**Fahrten Wohnung nach Eberswalde:** Reisekosten  $0,30 \text{ €} \times 2 \times 60 \text{ km} \times 140 \text{ T.} = 5.040,00 \text{ €}$

**Summe: 5.121,00 €**

**Variante 2:** Der Arbeitgeber ordnet Udo L. als Dienstort im Arbeitsvertrag der Betriebsstätte in Eberswalde zu.

Konsequenz: Die erste Tätigkeitsstätte liegt in Eberswalde. Die Fahrten nach Berlin-Mitte sind im Umkehrschluss nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts ansetzbar.

**Fahrten Wohnung nach Eberswalde:** Entfernungspauschale  $0,30 \text{ €} \times 60 \text{ km} \times 140 \text{ T.} = 2.520,00 \text{ €}$

**Fahrten Wohnung nach Berlin-Mitte:** Reisekosten  $0,30 \text{ €} \times 2 \times 3 \text{ km} \times 90 \text{ T.} = 162,00 \text{ €}$

**Summe: 2.682,00 €**